Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwasserentsorgung (AGB-E)
der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB-E“) gelten für alle Abwasserentsorgungsverträge (im Folgenden auch: „Entsorgungsverträge“) zwischen der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH („CPG“) und Abwasser-Einleitern („KUNDE“) in das Schmutz- und/oder Reinabwassernetz von Flächen der Areale A bis E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen („CHEMIEPARK“). CPG schließt für REINABWASSER auch aufgrund eigener Abwasserbeseitigungspflicht im CHEMIEPARK, für SCHMUTZABWASSER als von der beseitigungspflichtigen GKW – Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH („GKW“) ermächtigte Standortgesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Entsorgungsverträge mit den KUNDEN.

(2) Diese AGB-E gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen von KUNDEN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie CPG bekannt sind und CPG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie einzelvertraglich schriftlich vereinbart werden.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-E ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern gelten, sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Entsorgungsvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

(4) Soweit diese AGB-E auf Rechtsnormen oder Verwaltungsakte Bezug nehmen, wird deren jeweils gültige Fassung angesprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nachstehende, im Text durch Großbuchstaben hervorgehobene Begriffe sind im Sinne dieser AGB-E wie folgt definiert:

(1) **ABWASSER** ist sämtliches auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN anfallende oder dorthin verbrachte, dort oder an anderer Stelle in die ABWASSERANLAGE gelangende ABWASSER im Sinne von § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierzuzählen unter anderem auch Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Dazu gehören ferner auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN anfallendes Grundwasser aus bauzeitlichen Absenkungen, aus der Sicherung von Gebäuden, Anlagen und Infrastruktur sowie aus dem Ökologischen Großprojekt. Für die Zwecke der Entsorgungsverträge und dieser AGB-E ist ABWASSER unterteilt in SCHMUTZABWASSER und REINABWASSER.

(2) **ABWASSERANLAGE** ist das gesamte von CPG oder, zumindest auch, in ihrem Auftrag auf eigenen oder fremden Flächen zum Sammeln und Fortleiten von ABWASSER betriebene Entwässerungsnetz wie anschließende Anlagen zum Behandeln oder Einleiten des ABWASSERS, unabhängig davon, ob sie von CPG oder von Dritten errichtet, betrieben oder unterhalten sind. Dazu zählen alle technischen Einrichtungen wie insbesondere Straßen- und Freispiegelkanäle, Abwasserpumpwerke, Druck- und Vakuumentwässerungsanlagen, Rückhaltebecken, offene und geschlossene Gräben, Mess- und Überwachungstechnik und alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen ebenso wie die KLÄRANLAGE.

(3) Die **ANSCHLUSSLEITUNG** verbindet die jeweilige GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE mit der ABWASSERANLAGE und umfasst auch Übergabe- bzw. Probenahmeschächte oder sonstige Übergabeein- und Anschlussvorrichtungen nebst Druckstationen und auf die einzelne Zuleitung bezogenen Messeinrichtungen. Dazu gehören solche Einrichtungen auch, wenn sie sich auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN befinden. Soweit keine gesonderte Übergabeeinrichtung besteht, beginnt die ANSCHLUSSLEITUNG an der Grundstücksgrenze und ist diese Übergabestelle. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart stehen ANSCHLUSSLEITUNGEN im Eigentum der CPG.

(4) **CHEMIEPARK:** wie in § 1 definiert.

(5) **ENTSORGUNG** umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von SCHMUTZ- und/oder REINABWASSER in ABWASSERANLAGEN sowie das Einleiten in Vorfluter, ferner das Entwässern und die Beseitigung von Klärschlamm und anderer im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe ebenso wie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen (mechanischen Absetzgruben) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten SCHMUTZABWASSERS. Soweit sich aus dem Entsorgungsvertrag oder diesen AGB-E nichts Abweichendes ergibt.

(6) **GKW** bezeichnet die GKW - Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH, Ortsteil Greppin, Salegaster Chaussee 2, 06803 Bitterfeld-Wolfen.

(7) Zur **GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE** gehören alle der ANSCHLUSSLEITUNG vorgelagerten Einrichtungen des KUNDEN zur Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Messung und Reinigung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des ABWASSERS auf dem oder für das GRUNDSTÜCK einschließlich Grundleitungen (im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen), Hebeanlagen, Kleinkläranlagen (mechanische Absetzgruben), abflusslosen Gruben und Sickeranlagen.

(8) **GRUNDSTÜCK** umfasst unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeden zusammenhängenden Grundbesitz eines KUNDEN, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im CHEMIEPARK liegt.

(9) **KLÄRANLAGE** bezeichnet alle abwassertechnischen Anlagen am Standort der GKW, d. h. alle dort von GKW oder beauftragten Dritten eingesetzten oder vorgehaltenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände einschließlich Gebäuden, unwesentlichen Bestandteilen und Zubehörstücken;

(10) **KUNDE:** wie in § 1 definiert.

(11) **REINABWASSER** sind nicht behandlungsbedürftige ABWÄSSER. Hierzu gehören unter anderem auch Niederschlagswasser, Reinabwasser aus Kondensaten und aus der Produktion sowie sonstige nicht behandlungsbedürftige Abwässer, für die CPG abwasserbeseitigungspflichtig und/oder zur Einleitung ins Gewässer befugt ist und deren Ableitung über das REINABWASSERNETZ der CPG mit dem KUNDEN im Entsorgungsvertrag vereinbart wurde.

(12) **REINABWASSERPARAMETER** sind die Beschaffenheit und Inhaltstoffe des REINABWASSERS, die nach diesen AGB-E bestimmte Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten dürfen, wie in § 4 Abs. 5 und 6 näher bestimmt.

(13) **SANITÄRABWASSER** ist SCHMUTZABWASSER, das häusliches ABWASSER im Sinne von Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Alt. 1 Abwasserverordnung (AbwV) ist.

(14) **SCHMUTZABWASSER** umfasst jegliches Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, soweit es sich nicht um REINABWASSER im Sinne dieser AGB-E handelt.

(15) **SCHMUTZABWASSERPARAMETER** sind die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des SCHMUTZABWASSERS, die nach diesen AGB-E bestimmte Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten dürfen, wie in § 4 Abs. 4 und 6 näher bestimmt.

(16) **VERBOTENE STOFFE** sind Stoffe und Arten von ABWASSER, die nach diesen AGB-E mit zugeleitetem ABWASSER überhaupt nicht zugeführt werden dürfen, wie in § 4 Abs. 7 näher bestimmt.

§ 3 Abwasserentsorgungsvertrag

(1) CPG schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder – im Ausnahmefall und allein nach ihrer Entscheidung – mit einem zur Nutzung eines GRUNDSTÜCKS Berechtigten.

(2) Steht das Eigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einem GRUNDSTÜCK mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit allen gemeinschaftlich geschlossen und haften diese für Entgelte und zu ersetzende Schäden gesamtschuldnerisch. Die Personenmehrheit hat eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der CPG ihr gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, gelten Erklärungen der CPG an einen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten als auch den übrigen zugegangen. Jeder Beteiligte hat einen Wechsel eines Miteigentümers oder -nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten CPG unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Entsorgungsvertrag kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages bei CPG zustande. Vor diesem Vertragsschluss ist der KUNDE nicht berechtigt, ABWASSER einzuleiten. Geschieht das gleichwohl, unterliegt der KUNDE mindestens den Verpflichtungen entsprechend diesen AGB-E und dem jeweils gültigen Preisblatt der CPG und bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten; ein Anspruch auf Vorhaltung einer bestimmten Kapazität wird dadurch nicht begründet.

(4) Änderungen dieser AGB-E und des Preisblattes werden nach Ablauf von zwei Monaten wirksam, nachdem CPG dem KUNDEN die Änderung schriftlich mitgeteilt und der KUNDE der Einbeziehung der geänderten AGB-E nicht widersprochen hat, wenn CPG bei der Mitteilung auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen hat.

§ 4 Umfang der übernommenen Entsorgung

(1) CPG übernimmt an der vereinbarten Übergabestelle zu den Bedingungen des Entsorgungsvertrages, dieser AGB-E und des jeweils gültigen Preisblattes die mit dem KUNDEN festgelegte Abwassermenge und deren ordnungsgemäße ENTSORGUNG. Diese Verpflichtung setzt voraus, dass die Zuleitungen als ABWASSER entsorgt werden dürfen, dass sie keine VERBOTENEN STOFFE enthalten und die mit dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB-E vereinbarten Grenzwerte der SCHMUTZABWASSERPARAMETER bzw. REINABWASSERPARAMETER ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten. Eine Verdünnung zum Erreichen der Grenzwerte der SCHMUTZ- und/oder REINABWASSERPARAMETER ist unzulässig. Leitet ein

KUNDE an mehreren Übergabestellen in die ABWASSERANLAGE ein, so müssen die vereinbarten Grenzwerte an jeder Übergabestelle eingehalten werden. CPG wird für die der vertraglich gebundenen Auslastung und den jeweiligen technischen und ökologischen Erfordernissen entsprechende Instandhaltung und Fortentwicklung der ABWASSERANLAGE Sorge tragen.

(2) Im Falle rechtzeitiger Vorabinformation, rechtlicher Zulässigkeit sowie sicher verfügbarer Reinigungskapazität – jeweils nach Einschätzung der CPG – wird CPG vertragsgemäßes SCHMUTZ- oder REINABWASSER auch über die vereinbarten Mengen hinaus annehmen und entsorgen und wird der Zuleitung der Mehrmenge möglichst kurzfristig zustimmen. Die Deckung eines solchen Mehrbedarfs begründet jedoch keine Verpflichtung der CPG zur dauernden Vorhaltung einer entsprechend veränderten Entsorgungskapazität, falls nicht CPG und KUNDE in schriftlicher Änderung des Entsorgungsvertrages die vereinbarte Kapazität entsprechend heraufgesetzt haben.

(3) Soweit beim KUNDEN für einen Abwasserstrom über die vereinbarten Grenzwerte der einschlägigen PARAMETER hinausgehende Qualitäten oder Frachten anfallen, wird der KUNDE unter Angabe des Maßes der Abweichung und der betroffenen Abwassermenge und Frachten CPG schriftlich oder per Telefax zur Erklärung darüber auffordern, ob auch dieses ABWASSER übernommen werden kann. CPG wird eine Annahme nach eigenem Ermessen insbesondere unter den Aspekten der Erhaltung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit und der Kapazität der ABWASSERANLAGE sowie evtl. Zweifel an der Zulässigkeit der Annahme solchen ABWASSERS prüfen. In jedem Fall darf solches ABWASSER nur nach schriftlich oder per Telefax erfolgter Bestätigung der CPG eingeleitet werden.

(4) Die SCHMUTZABWASSERPARAMETER nebst ihren Grenzwerten – vorbehaltlich geringerer vertraglich vereinbarter oder in der Indirekteinleitergenehmigung festgelegter Werte –, unterteilt für die Areale B-E und aus Areal A für Einleiter zum Pumpwerk PW A06 einerseits (a) und für das Areal A im Übrigen (Einleiter in das Sanitärabwassernetz der CPG) andererseits (b), lauten:

a) **Areal B-E und aus Areal A Einleiter zum PW A06**

Parameter	**Grenzwert**		**Erläuterung**	**Prüfvorschrift**
Temperatur	35	°C		DIN 38404-C4
pH–Wert	2 – 12			gem. Vorgabe lt. Abwasserverordnung (AbwV)
abfiltrierbare Stoffe	200	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
CSB	Tagesfrachtbegrenzung		Tagesfrachtbegrenzung über kundenbezogene Regelungen	gem. Vorgabe lt. AbwV
Verhältnis CSB : BSB_5	≤ 3,0			-
aerobe biologische Abbaubarkeit	≥ 80 % DOC–Abbau		im Zahn-Wellens-Test nach 7 Tagen	gem. Vorgabe lt. AbwV
Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)(organisch und anorganisch)	Tagesfrachtbegrenzung		Tagesfrachtbegrenzung über kundenbezogene Regelungen	DIN EN ISO 11905-1-H36 oder nach Wahl CPG Summe aus: DIN EN 25663-H11 DIN EN 26777-D10 DIN EN ISO 10304-1-D20 oder gem. Vorgabe lt. AbwV
Nitrit-Stickstoff (NO_2-N)	10,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Nitrifikationshemmung	≤ 50 %		Bei Verdünnungsverhältnis entsprechend dem maximalen täglichen Abwasseranfall des Kunden	DIN EN ISO 9509-L38; Testdurchführung über 4 bis 7 Tage

			bezogen auf den minimalen täglichen Gesamtzulauf zur KLÄRANLAGE.	
P-gesamt	13,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	5,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Flüchtige, organisch gebundene Halogene (FIOX, POX)	10	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kohlenwasserstoff-Index	20	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,50	mg/l	Summe aus Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, gerechnet als Chlor	DIN EN ISO 10301-F4
Chlorid	3.000	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Sulfat	3.000	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Quecksilber	0,063	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cadmium	0,20	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chrom-gesamt	0,83	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chrom-VI	0,10	mg/l		DIN 38405-D24
Nickel	0,50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Blei	0,53	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kupfer	1,3	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zink	3,2	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zinn	5,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV bzw. AQS-Merkblatt A-11
Arsen	0,10	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Fluorid	70	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cyanide gesamt	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cyanid leicht freisetzbar	1,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Sulfid, leicht freisetzbar	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Benzen und Derivate (BTEX)	10,0	mg/l	Summe aus Benzen, Toluen, Ethylbenzen, p-Xylen, m-Xylen, o-Xylen	gem. Vorgabe lt. AbwV
spontane Sauerstoffzehrung	100	mg/l		DIN V 38408-G24
Toxizität	Die Toxizität des Abwassers darf die biologischen Vorgänge in der KLÄRANLAGE nicht beeinträchtigen; Nachweis über Eliminationstest mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage. Nach Abbau in einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage darf das Abwasser einen G_{EI}-Wert (Fischeigiftigkeit) von 2 nicht überschreiten.			Laborkläranlage gem. DIN 38412-L26 oder gem. DIN EN ISO 11733-L41 Fischeitest gem. Vorgabe lt. AbwV
Farbstoffe	Farbstoffe dürfen nur insoweit eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach der Einleitung nicht gefärbt erscheint.			gem. Vorgabe lt. AbwV

b) Areal A (Einleiter in das Sanitärabwassernetz der CPG)

Parameter	**Grenzwert**		**Erläuterung**	**Prüfvorschrift**
Temperatur	35	°C		DIN 38404-C4
pH–Wert	6,5 – 10			gem. Vorgabe lt. Abwasserverordnung (AbwV)
abfiltrierbare Stoffe	200	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Glührückstand	3.000	mg/l		DIN 38409-H1
absetzbare Stoffe	5	ml/l	nach 0,5 h Absetzzeit	DIN 38409-H9

CSB	2.000 und Tagesfrachtbegrenzung	mg/l	Tagesfrachtbegrenzung über kundenbezogene Regelungen	gem. Vorgabe lt. AbwV
BSB_5	1.000	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Verhältnis CSB : BSB_5	≤ 3,0			-
aerobe biologische Abbaubarkeit	≥ 75 % DOC–Abbau		im Zahn-Wellens-Test nach 24 h	gem. Vorgabe lt. AbwV
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Gesamter gebundener Stickstoff (TNb) (organisch und anorganisch)	200 und Tagesfrachtbegrenzung	mg/l	Tagesfrachtbegrenzung über kundenbezogene Regelungen	DIN EN ISO 11905-1-H36 oder nach Wahl CPG Summe aus: DIN EN 25663-H11 DIN EN 26777-D10 DIN EN ISO 10304-1-D20 oder gem. Vorgabe lt. AbwV
Nitrit-Stickstoff (NO_2-N)	10,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV

Nitrifikationshemmung	≤ 20 %		Bei Verdünnungsverhältnis entsprechend dem maximalen täglichen Abwasseranfall des Kunden bezogen auf den minimalen täglichen Gesamtzulauf zur KLÄRANLAGE.	DIN EN ISO 9509-L38; Testdurchführung über 4 bis 7 Tage
P-gesamt	13,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kohlenwasserstoff-Index	20	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Phenolindex	100	mg/l		DIN 38409-H16-3
Flüchtige, organisch gebundene Halogene (FIOX, POX)	10	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,50	mg/l	Summe aus Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, gerechnet als Chlor	DIN EN ISO 10301-F4
Chlorid	3.000	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Sulfat	600	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Quecksilber	0,05	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cadmium	0,20	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chrom-gesamt	0,50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chrom-VI	0,10	mg/l		DIN 38405-D24
Nickel	0,50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Blei	0,50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kupfer	0,50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zink	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zinn	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV bzw. AQS-Merkblatt A-11
Arsen	0,10	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cobalt	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Fluorid	50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cyanide gesamt	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cyanid leicht freisetzbar	1,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Sulfid, leicht freisetzbar	2,0	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Benzen und Derivate (BTEX)	2,0	mg/l	Summe aus Benzen, Toluen, Ethylbenzen, p-Xylen, m-Xylen, o-Xylen	gem. Vorgabe lt. AbwV
Silizium, anorganisch, gelöst	30	mg/l	Silizium aus organischen Verbindungen nicht nachweisbar	DIN EN ISO 11885-E22
spontane Sauerstoffzehrung	100	mg/l		DIN V 38408-G24
Toxizität	Die Toxizität des Abwassers darf die biologischen Vorgänge in der KLÄRANLAGE nicht beeinträchtigen; Nachweis über Eliminationstest mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage. Nach Abbau in einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage darf das Abwasser einen G_{EI}-Wert (Fischeigiftigkeit) von 2 nicht überschreiten.			Laborkläranlage gem. DIN 38412-L26 oder gem. DIN EN ISO 11733-L41 Fischeitest gem. Vorgabe lt. AbwV
Farbstoffe	Farbstoffe dürfen nur insoweit eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach der Einleitung nicht gefärbt erscheint.			gem. Vorgabe lt. AbwV

Soweit die einem KUNDEN erteilte Indirekteinleitergenehmigung strengere Grenzwerte als die im vorstehenden Satz 1 genannten oder Grenzwerte zu hier nicht aufgeführten Parametern enthält, gilt der jeweilige strengere Wert als Grenzwert im Sinne dieser AGB-E. Sofern für eine Behördenmessstelle, die einem Schmutzabwasser-Kontrollpunkt der CPG für den KUNDEN vorgelagert ist, Anforderungen aus der Indirekteinleitergenehmigung bestehen, sind diese auch an dem nachgelagerten Schmutzabwasser-Kontrollpunkt einzuhalten.

(5) Die REINABWASSERPARAMETER nebst ihren Grenzwerten lauten:

Parameter	**Grenzwert**		**Erläuterung**	**Prüfvorschrift**
Abwassertemperatur	35	°C		DIN 38404-C4
pH-Wert	6 - 8			gem. Vorgabe lt. Abwasserverordnung (AbwV)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Phosphor-gesamt	0,6	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Stickstoff (anorganisch)	12	mg/l	Summe aus Ammonium-Stickstoff (NH4-N), Nitrit-Stickstoff (NO2-N) und Nitrat-Stichstoff (NO3-N)	Einzelparameter gem. Vorgabe lt. AbwV
absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,8	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chlorid	600	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Sulfat	1.200	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
abfiltrierbare Stoffe	40	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kohlenwasserstoff-Index	20	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L)	G_L 16		Die Verdünnungsstufe, bei der die Hemmung der Lichtemission im Vergleich zur unbelasteten Referenz erstmals < 20 % ist, darf höchstens 16 betragen	gem. Vorgabe lt. AbwV
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	G_{Ei} 2			gem. Vorgabe lt. AbwV
Quecksilber	0,001	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Cadmium	0,005	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Chrom ges.	0,05	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Nickel	0,05	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Blei	0,05	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Kupfer	0,1	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zink	0,5	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV
Zinn	0,2	mg/l		gem. Vorgabe lt. AbwV bzw. AQS-Merkblatt A-11

(6) CPG behält sich vor, aufgrund entsprechender gesetzlicher oder untergesetzlicher wasserrechtlicher Regelungen – etwa infolge der Entwicklung des Standes der Technik, ggf. in Form der Veröffentlichung von BVT (Beste verfügbare Techniken)-Merkblättern oder BVT-Schlussfolgerungen im Sinne von § 54 Abs. 3 und 4 WHG – weitere Parameter in die Tabellen nach Abs. 4 und 5 aufzunehmen oder schärfere Anforderungen für vorhandene Parameter festzulegen. Insbesondere behält sich CPG die Umstellung von dem Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) auf den Parameter TOC (Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt) vor. Das schließt auch die Durchführung von Parallelmessungen zur Ermittlung des CSB/TOC-Verhältnisses in Vorbereitung auf die Umstellung im Ermessen von CPG auf Kosten des KUNDEN ein.

(7) VERBOTENE STOFFE, die von jeder Einleitung und jedem Einbringen

ausgeschlossen sind, sind:

a) Feste Stoffe bzw. Abfälle jeder Art,

b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

c) Flüssige Stoffe, die in der ABWASSERANLAGE erhärten, oder Stoffe, die im ABWASSER in der ABWASSERANLAGE abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können, unabhängig davon, ob die verursachenden Stoffe analytisch nachgewiesen werden können,

d) Feuergefährliche und explosive Stoffe sowie ABWASSER, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe,

e) Mineralölprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,

f) ABWASSER, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,

g) Schlämme aus Grundstückskläranlagen,

h) Radioaktive Abwässer,

i) Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel,

j) Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, und

k) Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff (H_2S), Cyanwasserstoff (HCN), bilden.

(8) Kommt es ohne vorherige Ankündigung und Zustimmung (im Fall des Abs. 2) bzw. vor schriftlich oder per Telefax erteilter Zustimmung der CPG zur Einleitung von ABWASSER, das die einschlägigen Grenzwerte überschreitet (im Fall des Abs. 3), haftet ein KUNDE, der Unternehmer ist, für dadurch verursachte Schäden, ohne dass es auf ein Verschulden ankäme.

§ 5 Abnahmebeschränkungen

(1) Die Übernahme des SCHMUTZ- und/oder REINABWASSERS durch CPG kann planmäßig für die Zwecke der Herstellung, Instandsetzung und Instandhaltung einschließlich Wartung der ABWASSERANLAGEN vorübergehend unterbrochen oder beschränkt werden. Von einer planmäßigen Unterbrechung oder Beschränkung ist der KUNDE frühestmöglich, mindestens jedoch 2 Werktage vorher, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. CPG ist bei ihrer Maßnahmenplanung bemüht, betrieblichen Erfordernissen der KUNDEN entgegenzukommen.

(2) Treten unplanmäßige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Übernahme des SCHMUTZ- und/oder REINABWASSERS auf, wird CPG betroffene KUNDEN unverzüglich unterrichten und die Störungen unverzüglich beheben.

(3) In Fällen höherer Gewalt ruhen abweichend von Abs. 2 die gegenseitigen Vertragspflichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem CPG die Erfüllung der ihr nach dem Entsorgungsvertrag obliegenden Pflichten wieder zumutbar ist. Sollte dies auf unabsehbare Zeit nicht der Fall sein, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Besteht im Einzelfall die begründete Besorgnis, dass die SCHMUTZ- oder REINABWASSERPARAMETER nicht eingehalten werden und ist ein Verursacher nicht rechtzeitig zu ermitteln, kann CPG von allen oder einzelnen KUNDEN verlangen, ihr SCHMUTZ- bzw. REINABWASSER solange zurückzuhalten, wie diese Besorgnis besteht. CPG und KUNDE informieren sich unverzüglich gegenseitig.

§ 6 ANSCHLUSSLEITUNG und GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

(1) Der Anschluss des GRUNDSTÜCKES zu der vereinbarten ENTSORGUNG an die ABWASSERANLAGE erfolgt in Abstimmung mit dem KUNDEN. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt CPG die ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich der Anbindung in die GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE auf Kosten des KUNDEN her. Die Benutzung einer ANSCHLUSSLEITUNG darf erst begonnen werden, nachdem CPG diese freigegeben hat.

(2) Der KUNDE erstattet CPG die Kosten der Herstellung der ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich Übernahme- bzw. Probenahmeschacht und Probenahme- sowie Messeinrichtung, soweit CPG nicht von dritter Seite zweckgebundene Mittel dafür erhält, ferner durch eine Änderung oder Erweiterung der GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE des KUNDEN in Bezug auf die ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich der genannten Komponenten erforderliche oder aus anderen Gründen vom KUNDEN veranlasste Kosten. Die Kosten oder Kostenbestandteile können pauschal berechnet werden.

(3) Die Einbindung der GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE bis zur Übergabestelle geht mit Erstattung der Herstellungskosten an CPG ins Eigentum des KUNDEN über; das Eigentum an der ANSCHLUSSLEITUNG verbleibt bzw. erwirbt CPG.

(4) Der laufende Betrieb und die Wartung einschließlich Dichtheitsprüfungen sowie Instandhaltung und ggf. Instandsetzung der ANSCHLUSSLEITUNG obliegt CPG, die der GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE einschließlich ihrer Anbindung an die Anschlussvorrichtung dem KUNDEN nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen rechtlichen Erfordernissen. Gegen einen etwaigen Rückstau von SCHMUTZABWASSER und/oder REINABWASSER aus der ABWASSERANLAGE in die angeschlossenen GRUNDSTÜCKE hat der KUNDE eigene Vorrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

(5) Der KUNDE hat auf angeschlossenen GRUNDSTÜCKEN, auf denen SCHMUTZABWASSER mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl oder fetthaltiges SCHMUTZABWASSER anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Das Abscheidegut ist durch den KUNDEN in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

(6) Aufgrund besonderer Vereinbarung, in der auch die Verteilung der Kosten zu regeln ist, können im Einzelfall mehrere GRUNDSTÜCKE über eine gemeinsame ANSCHLUSSLEITUNG an die ABWASSERANLAGE angeschlossen werden; die Verpflichtung zur Leistung eines Baukostenzuschusses zur ABWASSERANLAGE (§12) bleibt davon unberührt. Wird ein GRUNDSTÜCK eines KUNDEN nach seinem Anschluss in mehrere selbständige GRUNDSTÜCKE geteilt, so gilt Satz 1 für jedes neue GRUNDSTÜCK entsprechend.

§ 7 Indirekteinleitung/Genehmigungserfordernisse/Abwasserverordnung

(1) Sofern die Einleitung von ABWASSER über das Reinabwassernetz der CPG oder über die KLÄRANLAGE in die Mulde den genehmigungspflichtigen Tatbestand der Indirekteinleitung nach §§ 58, 59 WHG und/oder der Indirekteinleiter-verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinlVO) erfüllt oder andere Genehmigungen voraussetzt, hat der KUNDE erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten zu beantragen und für die Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Der KUNDE ist verpflichtet, nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderliche Eigenüberwachungen in der gebotenen Häufigkeit sowie Art und Weise vorzunehmen.

(2) Die Indirekteinleitergenehmigung sowie sonstige das ABWASSER betreffende Genehmigungen (etwa nach BImSchG) einschließlich etwaiger Änderungen hat der KUNDE unverzüglich der CPG vorzulegen. Das Recht des KUNDEN zur Einleitung von SCHMUTZABWASSER in die ABWASSERANLAGE und die Pflicht der CPG zur ENTSORGUNG des SCHMUTZABWASSERS entstehen erst nach Vorlage der Genehmigung. Es erlischt, sobald eine erforderliche Genehmigung vollziehbar zurückgenommen, widerrufen bzw. anderweitig aufgehoben wird oder sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt. Das gilt auch, wenn Nebenbestimmungen, wie z.B. Bedingungen oder Auflagen, mit denen ein Genehmigungsbescheid versehen ist, nicht erfüllt werden.

(3) Der KUNDE ist verpflichtet, alle für ihn einschlägigen Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) nebst deren Anhängen zu beachten. Soweit in diesen Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf ABWASSER nur in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung, den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen und die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen möglich ist. Um die Umsetzung dieser Regelung des § 3 Abs. 1 AbwV sicherzustellen, hat der KUNDE für alle Abwässer, welche nicht dem Herkunftsbereich des Anhangs 1 der AbwV zuzuordnen sind, soweit wie möglich Maßnahmen zur Umsetzung des § 3 Abs. 1 AbwV zu realisieren, die verwirklichten Maßnahmen in einer Übersicht zusammenzufassen, die Übersicht zur Einsichtnahme vor Ort bereitzulegen und CPG die jeweils aktuellste Fassung dieser Übersicht zu übermitteln. KUNDEN, die nicht ausschließlich SANITÄRABWASSER zuleiten, haben CPG auf Aufforderung sowie unaufgefordert im Falle jeder Änderung, die sich auf das anfallende ABWASSER auswirkt, ein betriebliches Abwasserkataster zu übergeben, das alle durch die AbwV geforderten Informationen enthält. Entsprechend ist jeweils ein Reinabwasserkataster zu übergeben, soweit nicht lediglich Niederschlagswasser abfließt, dessen Verunreinigung nach Lage der Dinge ausgeschlossen werden kann.

(4) CPG ist befugt, alle ihr aufgrund der vorstehenden Bestimmungen, dem Entsorgungsvertrag sowie aus dem Betrieb der Anlagen des KUNDEN und der ABWASSERANLAGE bekannt gewordenen Daten an GKW weiterzugeben. CPG wie GKW sind befugt, alle Daten an Behörden weiterzugeben, soweit Behörden dazu auffordern oder

Gewässer- oder Anlagenzustände bzw. der Nachweis der Erfüllung eigener Pflichten der CPG oder der GKW das nach Einschätzung der CPG oder der GKW geboten erscheinen lassen.

§ 8 Allgemeine Pflichten des KUNDEN aus dem Entsorgungsverhältnis

(1) Der KUNDE verpflichtet sich entsprechend seiner mengen- und frachtmäßigen Zuleitungen zur Zahlung der Entgelte gemäß Preisblatt nach Maßgabe des § 10 dieser AGB-E.

(2) Der KUNDE hat CPG jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres eine Vorausschau der von ihm im Folgejahr benötigten Kapazitäten (Jahresmenge, -CSB-Fracht und –Stickstofffracht sowie Tages- und Stundenhöchstmenge, Tages-CSB-Fracht und -Stickstofffracht sowie der Höchstkonzentration von CSB und Stickstoff) – maximal jedoch in Höhe der in einer Indirekt-einleitergenehmigung des KUNDEN enthaltenen Jahres-, Tages- oder Stundenhöchstwerte – schriftlich mitzuteilen, deren Vereinbarung mit CPG für das Folgejahr gewünscht wird. Bei mehreren Übergabestellen eines KUNDEN hat die Anmeldung für jede Übergabestelle zu erfolgen. Mitzuteilen ist weiter die Zahl der geplanten Produktionstage des Folgejahres. Liegt keine Anmeldung des KUNDEN vor, ist CPG berechtigt, die benötigten Kapazitäten zu schätzen. Mit KUNDEN, die ausschließlich SANITÄRABWASSER einleiten, bedarf es keiner Vereinbarung zur Kapazitätsvorhaltung.

(3) Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zuleitungen die vereinbarten Mengen und Grenzwerte der SCHMUTZ- bzw. REINABWASSERPARAMETER einhalten, keine VERBOTENEN STOFFE enthalten und auf dem Wasserpfad entsorgt werden dürfen. Die Vereinbarung dieser Grenzwerte und Beschränkungen begründet keine Verpflichtung der CPG dem KUNDEN gegenüber zur Prüfung ihrer Einhaltung. Soweit Risiken nicht bereits durch die vereinbarten Werte ausgeschlossen sind, ist der KUNDE weiter dafür verantwortlich, dass in die ABWASSERANLAGE kein ABWASSER eingeleitet wird, das

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere Leben und Gesundheit der Allgemeinheit oder des in der ABWASSERANLAGE beschäftigten Personals gefährdet oder auf eine Verwendung oder ein Inverkehrbringen von Stoffen zurückgeht, das nach Europäischem oder Bundes- bzw. Landesrecht unzulässig oder an Voraussetzungen geknüpft ist, deren Vorliegen CPG nicht vor der Einleitung unter Ankündigung der Einleitung nachgewiesen wurde; oder

b) das Gewässer nachteilig zu beeinflussen geeignet ist; oder

c) die ENTSORGUNG oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder einer gezielten Behandlung in der KLÄRANLAGE nicht zugänglich ist oder

d) die ABWASSERANLAGE in ihrem Bestand angreift oder ihre technische oder biologische Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

Soweit für den KUNDEN nicht vorhersehbar eine der vorgenannten Eigenschaften erst in Verbindung mit anderem ABWASSER eintritt, hat der KUNDE die Zuleitung dieses ABWASSERS auf entsprechende Information der CPG hin zu unterlassen.

(4) Der KUNDE hat CPG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der ABWASSERANLAGE zurückgehen könnten oder

b) Stoffe in die ABWASSERANLAGE geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen dieser AGB-E oder des Europäischen bzw. des Bundes- oder Landesrechtes nicht entsprechen oder

c) sich die Abwasserbeschaffenheit erheblich ändert oder

d) Betriebsstörungen auftreten oder Mängel der ANSCHLUSSLEITUNG oder sonstige für den vertragsgemäßen Vollzug des Entsorgungsauftrages bedeutsame Tatsachen und Umstände Änderungen erfahren oder zweifelhaft werden.

Der KUNDE ist ferner verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der CPG über die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die ABWASSERANLAGE gelangten SCHMUTZ- bzw. REINABWÄSSER Auskunft zu geben sowie über Art des Betriebes, eingesetzte Stoffe und Chemikalien sowie den Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende SCHMUTZ- bzw. REINABWASSER anfällt. Er hat ferner eine aktuelle vollständige Planzeichnung der GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE unter Kennzeichnung der Anfallorte zu übergeben und CPG über alle Änderungen schriftlich zu informieren.

(5) Ist beim KUNDEN wegen möglicher Störungen der Anfall problematischer SCHMUTZ- und/oder REINABWÄSSER (zum Beispiel kontaminiertes Löschwasser) nicht auszuschließen oder kann der KUNDE aufgrund seiner betrieblichen Abläufe oder verarbeiteten Materialien Überschreitungen der vereinbarten Grenzwerte der SCHMUTZ- bzw. REINABWASSERPARAMETER oder das Eindringen VERBOTENER STOFFE nicht sicher ausschließen, ist der KUNDE verpflichtet, auf seinem GRUNDSTÜCK technische Vorkehrungen, insbesondere Einrichtungen zur Rückhaltung und zu seiner Untersuchung solcher SCHMUTZ- bzw. REINABWÄSSER vor Zuleitung zu schaffen und eine Untersuchung vor Zuleitung vorzunehmen. Kommt der KUNDE einer schriftlichen Mahnung der CPG nicht nach, solche technischen Vorkehrungen innerhalb angemessen gesetzter Frist zu schaffen, kann CPG entweder die weitere ENTSORGUNG ablehnen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des KUNDEN durchführen.

(6) Ein KUNDE, der Unternehmer ist, haftet für alle Schäden der CPG wie der GKW aus vertragswidrigen, d. h. dem Entsorgungsvertrag einschließlich dieser AGB-E oder sonstigen, auch öffentlich-rechtlichen, Vorgaben widersprechenden Zuleitungen unabhängig von einem Verschulden. Dazu zählen insbesondere erhöhte betriebliche Aufwendungen der CPG oder GKW aus der Ermittlung und Bewertung sowie Versuchen zur Vermeidung oder Verminderung einer Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der ENTSORGUNG (am Entstehungsort, auf dem Transportweg oder in der Behandlung und Einleitung), ferner insbesondere etwa auf vertrags- oder sonst pflichtwidrige Zuleitungen zurückgehende Erhöhungen der von CPG oder GKW geschuldeten Abwasserabgabe. Der KUNDE hat CPG wie GKW von allen auf solche Ursachen zurückgehenden Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der KUNDE stellt CPG und GKW insbesondere von allen Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes frei, die durch das von ihm zugeleitete ABWASSER verursacht werden. Mehrere Verursacher oder sonst Ersatzpflichtige – auch bei einer Verursachung durch Zuleitungen von mehreren GRUNDSTÜCKEN – haften gesamtschuldnerisch. Dem KUNDEN steht der Beweis offen, dass die Schädigungsursache erst durch Umsetzungen in der ABWASSERANLAGE gesetzt wurde, mit denen er nicht rechnen musste.

(7) Sollte es gleichwohl zur Einleitung von SCHMUTZ- und/oder REINABWASSER in die ABWASSERANLAGE kommen, dass die Grenzwerte der SCHMUTZ- bzw. REINABWASSERPARAMETER nicht einhält oder sonst nach den Bestimmungen dieser AGB-E nicht eingeleitet werden darf, hat der KUNDE das unverzüglich zu unterbinden. CPG ist in diesen Fällen jederzeit berechtigt, die ENTSORGUNG einzustellen. Die Rechtswirkungen einer Überschreitung der SCHMUTZ- und/oder REINABWASSERPARAMETER bzw. Verbote nach dem Entsorgungsvertrag oder diesen AGB-E (insbesondere: Erstattung von Mehrkosten und Ersatz sonstiger entstehender Schäden) bleiben von etwaigen schadensmindernden Mitwirkungen der CPG unberührt. Die Vertragsparteien werden sich von erkannten Überschreitungen unverzüglich unterrichten. CPG ist befugt, als Bestandteil des Preisblattes einen pauschalierten Schadenersatz dafür zu erheben.

(8) Kommt der KUNDE seinen im Entsorgungsvertrag oder diesen AGB-E vereinbarten Pflichten nicht nach, obwohl ihm hierfür eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, so ist CPG unbeschadet von Schaden- und Aufwendungsersatzansprüchen berechtigt, Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen selbst durchzuführen und dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

(9) Mitarbeitern oder Beauftragten der CPG und GKW ist zur Überwachung der GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE sowie zur Prüfung, ob die Pflichten des KUNDEN aus seinem Entsorgungsvertrag einschließlich dieser AGB-E, etwaigen sonst in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarungen und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zur GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE zu gewähren. ANSCHLUSSLEITUNG und GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE müssen jederzeit zugänglich sein. CPG ist berechtigt, jederzeit unangekündigt ihre auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN gelegenen Probenahme- und Messeinrichtungen aufzusuchen. Die mit dieser Vorschrift eingeräumten Kontrollmöglichkeiten begründen keine Verpflichtung der CPG zur Überwachung und entbinden den KUNDEN nicht von seiner vertraglichen und gesetzlichen Überwachungspflicht.

(10) Bei Grundstücken, die über eine Kleinkläranlage (mechanische Absetzgrube) oder eine abflusslose Grube verfügen, veranlasst die CPG im Rahmen des vereinbarten Entgelts eine Entleerung je Kalenderjahr. Darüber hinaus erforderliche Entleerung hat der KUNDE eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Auswahl und Beauftragung des Entsorgungsunternehmens obliegen dem KUNDEN.

(11) Der KUNDE benennt der CPG seinen verantwortlichen **Ansprechpartner** für die CPG und stellt die **jederzeitige Erreichbarkeit** eines Vertreters sicher.

§ 9 Messungen

(1) CPG erfasst nach eigenem Ermessen, möglichst kontinuierlich, selbst oder durch beauftragte Dritte Mengen und Parameter der Beschaffenheit des zugeleiteten SCHMUTZ- und/oder REINABWASSERS. Soweit CPG für diese Messungen im Einzelfall nicht Messgeräte verwendet, die im Eigentum der CPG oder eines von ihr beauftragten Dritten stehen, hat der KUNDE die Übertragung von Messsignalen von Geräten des KUNDEN oder eines von ihm beauftragten Dritten in eine Kontrolleinrichtung zu ermöglichen bzw. zu dulden, ebenso nach Wahl der CPG ersatzweise den Einbau einer geeigneten Datenspeichereinrichtung zum Instrument des KUNDEN. Auf Verlangen der CPG hat der KUNDE zur Feststellung der Zuflussmenge sowie zu einer zeit- und mengenproportionalen Probenahme und für die laufende Ermittlung der Frachten für bestimmte Parameter Mess- und

Probenahmeeinrichtungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie Ergebnisse bzw. Proben daraus CPG zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird die Menge zugeleiteten ABWASSERS nicht durch Messeinrichtungen erfasst, ist sie anhand der Summe aller Zuflussmengen (Trink-, Brauch-, Grund-, Niederschlags-, Kondensatwasser usw.) zu ermitteln. Soweit danach die Zuordnung als SCHMUTZABWASSER oder als REINABWASSER unklar bleibt und durch beweisfeste Unterlagen des KUNDEN nicht zu belegen ist, sind sonstige Anhaltspunkte (Aufteilung in Vorperiode u. a.) zugrundezulegen. Soweit das ABWASSER Niederschlagswasser ist, werden Mengen anhand der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von derzeit 646 Liter pro m^2 (lt. Dt. Wetterdienst Durchschnitt der Jahre 2001 – 2010 für Bitterfeld-Wolfen) ermittelt. Bei der Bemessung der GRUNDSTÜCKS-Fläche sind versiegelte Flächen vollständig, teilversiegelte Flächen zu sechzig Prozent (60 %) zu berücksichtigen.

(3) Die Messung bzw. Analyse der chemischen, biochemischen und physikalischen Beschaffenheit des ABWASSERS erfolgt zur Prüfung der Einhaltung der den KUNDEN gesetzten Grenzwerte bzw. Ausschlüsse wie auch zur Gewinnung zweckmäßiger Erkenntnisse für die umweltgerechte und möglichst wirtschaftliche Abwasserbehandlung in der nach dem Ermessen der CPG zweckmäßigen Häufigkeit und Probenahmeart. Den KUNDEN wird Gelegenheit gegeben, an der Probenahme teilzunehmen und auf Wunsch eine Teilprobe zu erhalten.

(4) Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen und sind von der betroffenen Vertragspartei unverzüglich zu beheben. Für die Dauer einer Störung der Mess-einrichtungen wird eine vorläufige Abrechnung vorgenommen, die im Zweifel aus dem Durchschnitt der täglichen Mengen und SCHMUTZ- bzw. REINABWASSERPARAMETER der drei vorangegangenen Monate ermittelt wird. Jede Seite kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen des anderen Teils fordern. Ergibt die Prüfung keine über die gerätetechnischen Toleranzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der verlangende Vertragspartner, im anderen Fall der andere Vertragspartner die Kosten der Prüfung.

(5) Unbeschadet der ohnehin bestehenden Verantwortlichkeit des KUNDEN gegenüber CPG für seine Zuleitungen ist der KUNDE nach Anforderung der CPG verpflichtet, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen und -messungen durchzuführen, wenn von der Menge und/oder den Inhaltsstoffen des ABWASSERS eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ausgehen kann oder schädliche Einflüsse auf den Betrieb oder die Substanz der ABWASSERANLAGE zu erwarten sind. Diese können sich auf die Menge wie auf die Beschaffenheit des ABWASSERS beziehen. Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der KUNDE selbst zu tragen einschließlich der Kosten für gegebenenfalls erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen oder Vorkehrungen. Der KUNDE hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen der Benutzer ist CPG jederzeit zu Kontrollen dieser Bücher berechtigt.

§ 10 Entgelte

(1) **Entgeltbestandteile**
CPG berechnet – wie in ihrem jeweils gültigen Preisblatt einheitenbezogen beziffert – für die ENTSORGUNG von **SCHMUTZABWASSER** gesondert für jede Übergabestelle ein nach Menge sowie CSB- und Stickstoff (TNb)-Fracht berechnetes

Leistungsentgelt (Abs. 2) für die Kapazitätsvorhaltung sowie ein **Arbeitsentgelt (Abs. 3)** nach den tatsächlichen Zuleitungen; das Preisblatt kann für die frachtbezogenen Entgelte dabei Mindestwerte der Konzentration zugrunde legen.

Bei ausschließlicher Zuleitung von **SCHMUTZABWASSER mit geringster CSB- und TNb-Belastung** (siehe Preisblatt) durch einen KUNDEN wird abweichend von Abs. 2 und 3 ein allein mengenabhängiges **einheitliches Entgelt (Abs. 4)** erhoben.

Bei ausschließlicher Zuleitung von **SANITÄRABWASSER** durch einen KUNDEN wird abweichend von Abs. 2 und 3 ein allein mengenabhängiges **einheitliches Entgelt (Abs. 5)** erhoben.

Hinzutreten können jeweils **Starkverschmutzerzuschläge** bzgl. anderer Parameter **(Abs. 6)**.

Für **REINABWASSER** berechnet CPG gesondert für jede Übergabestelle ein nach dessen Herkunft differenzierendes, mengenbezogenes Entgelt **(Abs. 7)** sowie ggf. Zuschläge für Grenzwertüberschreitungen.

Anschluss- sowie Probenahme- und Analysenentgelte (Abs. 8) werden gesondert berechnet.

(2) **Leistungsentgelt SCHMUTZABWASSER**
Das **Gesamtleistungsentgelt** SCHMUTZABWASSER für ein Kalenderjahr ist die Summe der Leistungsentgelte für die vereinbarte oder darüber hinaus in Anspruch genommene Jahresvorhaltemenge (mengenbezogenes Leistungsentgelt) sowie für die vereinbarten oder darüber hinaus jeweils in Anspruch genommenen Jahresvorhaltefrachten für CSB und TNb (frachtbezogene Leistungsentgelte). Die vereinbarten Jahresvorhaltemengen und -frachten ergeben sich aus der Anmeldung des KUNDEN oder einer diese ersetzenden Schätzung durch CPG gem. § 8 Abs. 2 Satz 4.

Das **mengenbezogene Leistungsentgelt** SCHMUTZABWASSER für die Jahresvorhaltemenge ist das Produkt aus vereinbarter Jahresvorhaltemenge und dem mengenbezogenen Leistungspreis gem. Preisblatt. Das mengenbezogene Leistungsentgelt wird zunächst monatlich mit 1/12 der vereinbarten Jahresvorhaltemenge berechnet. Ergibt die Abrechnung zum Jahresende eine gegenüber der Vereinbarung erhöhte in Anspruch genommene Menge, wird auf die Differenz zur vereinbarten Vorhaltemenge ein doppelter Leistungspreis erhoben.

Das **frachtbezogene Leistungsentgelt** SCHMUTZABWASSER für die vereinbarten Jahresvorhaltefrachten für CSB und TNb ist jeweils das Produkt aus den vereinbarten Jahresvorhaltefrachten für CSB und TNb und den korrespondierenden Leistungspreisen gem. Preisblatt. Diese frachtbezogenen Leistungsentgelte werden zunächst monatlich zu jeweils 1/12 berechnet. In Anspruch genommene Frachtkapazität ist jeweils das Produkt aus der von dem KUNDEN in einem Kalenderjahr tatsächlich zugeleiteten Menge SCHMUTZABWASSER und dem 85 %-Perzentil aus allen im Kalenderjahr gemessenen CSB- bzw. TNb-Konzentrationen dieser Zuleitungen. Ergibt die Abrechnung zum Jahresende eine gegenüber der Vereinbarung erhöhte in Anspruch genommene Frachtkapazität für CSB oder TNb, wird auf die jeweilige Differenz zur vereinbarten Vorhaltefracht ein doppelter Leistungspreis erhoben.

Erhoben werden schließlich einjährig **reduzierte nachvertragliche Leistungsentgelte** SCHMUTZABWASSER: Für 12 Monate nach dem Ende des Entsorgungsverhältnisses mit dem KUNDEN, der Unternehmer ist, sind die Leistungsentgelte für die in den letzten 12 Monaten in Anspruch genommene, mindestens jedoch für die für diese Zeit vereinbarte Kapazitätsvorhaltung hälftig weiter zu vergüten. Endet das

Vertragsverhältnis unterjährig, errechnen sich diese Beträge unter verhältnismäßigem Ansatz der Werte des Kalenderjahres der Beendigung und des Vorjahres.

(3) **Arbeitsentgelt SCHMUTZABWASSER**
Das **Gesamtarbeitsentgelt** SCHMUTZABWASSER besteht aus der Summe der Arbeitsentgelte für die zugeleitete Menge sowie die CSB- und TNb-Frachten des an der jeweiligen Übergabestelle tatsächlich zugeleiteten SCHMUTZABWASSERS. Das **mengenbezogene Arbeitsentgelt** ist das Produkt der für die jeweilige Übergabestelle gemessenen Jahresmenge und des Mengenarbeitspreises.
Die **auf die CSB- bzw. TNb-Fracht bezogenen Arbeitsentgelte** berechnen sich als Produkt aus der gemessenen Jahresschmutzabwassermenge und dem Mittelwert aus allen in dem Kalenderjahr für Zuleitungen des KUNDEN über die jeweilige Übergabestelle vorliegenden Messungen von CSB- bzw. TNb-Konzentrationen sowie den korrespondierenden Arbeitspreisen gem. Preisblatt. CPG ist berechtigt, die Entgeltberechnung auf eine Zugrundelegung mengengewichteter Mittelwerte der Schadstoffkonzentrationen umzustellen.

(4) **Entgelt SCHMUTZABWASSER mit geringster CSB- und TNb-Belastung**
Für KUNDEN, die ausschließlich SCHMUTZABWASSER mit geringster CSB- und TNb-Belastung zuleiten, berechnet sich das rein mengenabhängige Entgelt nach dem Preis für SCHMUTZABWASSER mit geringster CSB- und TNb-Belastung gemäß Preisblatt. Dieser Preis setzt eine Obergrenze für CSB- und TNb-Konzentrationen voraus (siehe Preisblatt). Wird eine Überschreitung der im Preisblatt festgelegten Werte festgestellt, wird auf die jeweilige Frachtdifferenz, wie sie sich auf Basis der höchsten im Kalenderjahr gemessenen Konzentration ergibt, zusätzlich entsprechend Abs. 2 und 3 ein doppelter Leistungspreis erhoben.

(5) **Entgelt SANITÄRABWASSER**
Für KUNDEN, die ausschließlich SANITÄRABWASSER zuleiten, berechnet sich das rein mengenabhängige Entgelt nach dem Preis für SANITÄRABWASSER gemäß Preisblatt. Dieser Preis setzt eine Obergrenze für CSB- und TNb-Konzentrationen voraus (siehe Preisblatt). Wird eine Überschreitung eines dieser Werte festgestellt, wird auf die jeweilige Frachtdifferenz, wie sie sich auf Basis der höchsten im Kalenderjahr gemessenen Konzentration ergibt, zusätzlich entsprechend Abs. 2 und 3 ein doppelter Leistungs- und Arbeitspreis erhoben.

(6) Für andere Verschmutzungen als durch CSB und TNb kann die CPG parameterspezifische **Starkverschmutzerzuschläge** für SCHMUTZABWASSER erheben. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Starkverschmutzerzuschläge werden monatlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Zuschläge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

(7) **Entgelt REINABWASSER**
Das mengenabhängige Gesamtentgelt für die ENTSORGUNG von REINABWASSER setzt sich, sofern eingeleitet, gemäß Preisblatt aus Mengenpreisen für REINABWASSER aus Niederschlägen, aus Kondensaten und aus Produktion zusammen. CPG kann durch Änderung des Preisblattes innerhalb des REINABWASSERS aus Produktion ggf. differenzieren oder eine ggf. weitere Herkunft bepreisen.

(8) Zusätzlich zum Entgelt für die Entsorgung von SCHMUTZ- und REINABWASSER nach diesem § 10 Absatz 1 bis 7 wird für **jede Übergabestelle** ein **Anschlussentgelt** in der im Preisblatt zu diesen AGB-E ausgewiesenen Höhe erhoben. Hinzu kommen Beträge für **Probenahme und Analysen** gemäß Preisblatt. CPG ist, soweit KUNDEN nicht ausschließlich SANITÄRABWASSER einleiten, berechtigt, ohne besonderen Anlass in der Regel 18 bis 24 Beprobungen jährlich und zusätzliche Probenahmen und Analysen im Fall starker Qualitätsschwankungen des ABWASSERS eines KUNDEN oder bei

Besorgnis der Überschreitung von Grenzwerten der SCHMUTZ- und REINABWASSERPARAMETER oder einer Zuleitung VERBOTENER STOFFE auf Kosten des KUNDEN durchzuführen und zu berechnen. Ohne derartigen Anlass werden weitere Beprobungen nur in Rechnung gestellt, wenn sie eine Überschreitung von Grenzwerten oder VERBOTENE STOFFE ergeben haben.

(9) Alle Entgelte des Preisblattes sind Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich wird die **jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer**, sofern diese anfällt, in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

(10) CPG ist befugt, **Abschläge** auf das Entgelt in vorschüssigen Raten, jeweils bis zum zehnten (10) Arbeitstag des Monats, eines Zweimonatszeitraums oder eines Quartals zu erheben, je nachdem, für welchen Erhebungsrhythmus sich CPG nach ihrem Ermessen entscheidet. Grundlage der Vorschüsse auf den Arbeitspreis sind die vertraglich vereinbarten Mengen und Frachten. CPG ist berechtigt und der KUNDE kann verlangen, bei unterjährigen Veränderungen der Inanspruchnahme des KUNDEN die Vorschüsse entsprechend anzupassen.

(11) CPG ist verpflichtet, bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresendabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage der tatsächlich durch den KUNDEN im Vorjahr überlassenen Mengen- und Schadstoffkonzentrationen für die Entsorgung von SCHMUTZ- bzw. REINABWASSER aufzustellen. Bereits an die CPG geleistete Abschlagszahlungen sind rechnungsmindernd zu berücksichtigen. Der KUNDE hat das Recht, die **Jahresendabrechnung** innerhalb von dreißig (30) Tagen zu prüfen und binnen dieser Frist schriftliche Einwände nebst Begründung zu erheben. Können die Parteien sich nicht einigen, ist dennoch der unstreitige Teil des Rechnungsbetrags innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfüllen.

(12) Gegen Ansprüche der CPG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden und können nur aufgrund solcher Gegenansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.

(13) Entgelte nach diesem § 10 sind vierzehn (14) Arbeitstage nach Eingang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt drei (3) Tage nach Rechnungslegung, wenn der KUNDE nicht einen späteren Zugang der Rechnung nachweist. Bei Zahlungsverzug sind die offenen Beträge durch Unternehmer mit neun (9) Prozentpunkten, im Übrigen mit fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(14) Ist der KUNDE zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann CPG die Abnahme von ABWASSER verweigern, sofern der KUNDE nicht Sicherheit in Höhe des Vorauszahlungsbetrages leistet. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(15) Das Preisblatt regelt die Höhe und die Dauer der Gültigkeit der Entgelte. CPG kann durch Mitteilung bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01. Januar des Folgejahres eine Anpassung des Preisblattes vornehmen.

(16) CPG behält sich jedoch, unabhängig von § 10 Abs. 15, gegenüber Unternehmern das Recht vor, sämtliche Entgelte nach rechtzeitiger Benachrichtigung des KUNDEN in der Weise anzuheben, wie es aufgrund externer, außerhalb ihrer Einflussnahme stehender Kostensteigerungen erforderlich ist, und sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten gesenkt werden oder ganz entfallen. Das gilt insbesondere,

(a) wenn sich die Höhe der Steuerlasten (mit Ausnahme von Ertragsteuern, Gewerbeertragsteuer aber nur insoweit, als sie auf den Gewinn entfällt) oder sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die die CPG im Zusammenhang mit ihrer auf den Entsorgungsvertrag bezogenen Tätigkeit zu tragen hat, ändert;

(b) wenn sich das Recht (auch das Satzungsrecht), die behördlichen Auflagen, die Verwaltungspraxis oder die technischen Normen und dadurch die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung ändern und dies eine Änderung der Betriebsausgaben der CPG unmittelbar oder mittelbar bewirkt;

(c) wenn Vertragsstörungen durch höhere Gewalt eintreten oder sonst eine der von beiden Vertragspartnern übereinstimmend zugrunde gelegten Vertragsgrundlagen entfällt.

§ 11 Haftung der CPG

(1) CPG haftet, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 eine weitergehende Haftung ergibt, für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d. h. der Verpflichtung zur Übernahme und ordnungsgemäßen Entsorgung vertragsgemäßen ABWASSERS in den Grenzen des Entsorgungsvertrages und dieser AGB-E oder solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen – und ferner nur beschränkt auf typische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden bis zu einem Maximalbetrag von € 100.000. Diese Beschränkung in den Fällen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Fälle des Abs. 2 und 3 gilt auch für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und eine Haftung aus unerlaubter Handlung.

(2) CPG haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) CPG haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; diese Haftung ist gegenüber Unternehmern der Höhe nach beschränkt auf einen Maximalbetrag von € 200.000.

§ 12 Baukostenzuschuss

(1) CPG ist berechtigt, von dem KUNDEN neben der Erstattung der Herstellungskosten der ANSCHLUSSLEITUNG bei erstmaligem Anschluss des GRUNDSTÜCKS an die ABWASSERANLAGE einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der ABWASSERANLAGE zu verlangen. Dabei ist getrennt auszuweisen, inwieweit sich der Zuschuss auf Anlagen der CPG oder zur KLÄRANLAGE gehörende Anlagen bezieht. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(2) CPG kann zur Bemessung des Baukostenzuschusses kostenorientierte Maßstäbe wie insbesondere das erwartete Maß der Inanspruchnahme oder auch Grundstücksgröße, Nutzflächen usw. verwenden.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der KUNDE die ABWASSERANLAGE auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem GRUNDSTÜCK erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der ABWASSERANLAGE notwendig wird. Er ist auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die GRUNDSTÜCKE einbezogen werden, die die veränderte ABWASSERANLAGE erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Geltungsdauer

Diese AGB-E gelten ab 01.01.2016 unabhängig vom Zeitpunkt deren Zustandekommens für alle Abwasserentsorgungsverträge mit CPG.

§ 14 Sonstiges

(1) CPG hat das Recht, auch wiederholt, von dem KUNDEN die Zustimmung zur Übernahme des Entsorgungsvertrages durch einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu fordern, wenn und soweit CPG ihre ABWASSERANLAGEN ganz oder teilweise veräußert oder Dritten gleich aus welchem Rechtsgrund überlässt oder die öffentlich-rechtliche Zuständigkeit zur ENTSORGUNG wechselt. Rechtsfolge der Einzelrechtsnachfolge im vorstehenden Sinne ist der schuldbefreiende Übergang des Vertrages auf den von CPG benannten Dritten, wobei CPG nur dann von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit wird, wenn der Einzelrechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der KUNDE nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Erklärung dies abgelehnt hat. Die Ablehnung des Eintritts eines Nachfolgers in diesen Vertrag ist nur dann wirksam, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers bestehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Entsorgungsvertrages einschließlich dieser AGB-E und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Entsorgungsvertrages oder dieser AGB-E unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des Vertrages im Übrigen davon unberührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB-E oder im Zusammenhang damit ist, wenn der KUNDE Kaufmann ist, Bitterfeld-Wolfen.

Bitterfeld-Wolfen, den 16.10.2026

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH